



**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (BGS/EWS)
vom 29.10.2021**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalenabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Die Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Feldkirchen Westerham (BGS/EWS) vom 24.10.2012 zuletzt geändert am 01.12.2016 wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(2) § 10 Abs. 4 wird um folgenden Punkt ergänzt:

- a) Wassermengen bis zu 12m³ jährlich

Neue Zurordnung:

- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 16

(1) Diese Satzung tritt im Gebührenteil zum 01.11.2021 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 29.10.2021

Gemeinde Feldkirchen-Westerham



Hans Schaberl
Erster Bürgermeister

